

## Anlage 2 zur BPO „Philosophie“ Hauptfach: Modul-Belegvoraussetzungen

| <i>Der erfolgreiche Abschluss von Modul:</i> | <i>ist Voraussetzung für die Belegung von Modul:</i> |
|--|--|
| G1, B1, B2, B3, B4, B5                       | PS   |
| G1, B1, B2, B3, B4, B5                       | TS   |
| G1, B1, B2, B3, B4, B5                       | AM   |

### **Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ mit Voll-, Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen**

Vom 8. November 20061

Der Rektor der Universität Bremen hat am 23. November 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

#### **Abschnitt 1**

#### **Regelungen für das Vollfach Pflegewissenschaft (Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise“) und General Studies**

##### § 1

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

##### § 2

#### **Studienumfang und Studienaufbau**

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise“ (Vollfach) sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium Pflegewissenschaft besteht aus:

- a) dem Vollfach Pflegewissenschaft einschließlich eines dreimonatigen außeruniversitären Praktikums mit 135 CP und
- b) aus „General Studies“ (45 CP).

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Das Vollfach Pflegewissenschaft vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 78 CP in:
  - a) Theoretische Grundlagen (12 CP)
  - b) Diagnostik (12 CP)

- c) Intervention (11 CP)
- d) Evaluation und Qualitätssicherung (9 CP)
- e) Versorgungssettings und Zielgruppen (9 CP)
- f) Forschungs- und Implementierungsprojekt (inklusive des dreimonatigen außeruniversitären Praktikums) (25 CP)

12 CP werden durch die Bachelorarbeit inklusive des Kolloquiums erworben.

- b) Im **Wahlpflichtbereich** können Schwerpunkte gesetzt werden im Umfang von 45 CP in den Gebieten:
  - a) Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP)
  - b) Ethik (6 CP)
  - c) Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP)
  - d) Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich (3 CP)
  - e) Epidemiologie (10 CP)
  - f) System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (6 CP)
  - g) Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement (10 CP)
  - h) Theorie und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (6 CP)
  - i) Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (10 CP)
- c) In General Studies werden Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten vermittelt:
  - a) im **Pflichtbereich** im Umfang von 27 CP bezogen auf das Fach Pflegewissenschaft in:
    - Wissenschaftliches Arbeiten (6 CP)
    - Medizinische Grundlagen (6 CP)
    - Medizinische Vertiefung (6 CP)
    - Methoden der empirischen Sozialforschung (9 CP)
  - b) im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von insgesamt 18 CP in:
    - Präsentation und Kommunikation (12 CP)

- Professionalisierung personenbezogener Dienstleistungen (6 CP)
- alle Angebote aus dem „Pool General Studies“ der Universität (maximal im Umfang von 18 CP)

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden im jährlichen, die Wahlpflichtmodule teilweise im zweijährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

### § 3

#### Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Thesenpapier von 2 bis 3 Seiten mit Präsentation und Diskussion in der Lehrveranstaltung,
2. Protokolle,
3. Kurzreferat,
4. Kurze schriftliche Ausarbeitung (max. 5 Seiten).

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Formen zulassen.

(2) Die Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(4) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Form, Frist, Umfang und Bearbeitungsdauer der zu erbringenden Prüfungsvorleistung legt der Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(5) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können einmal nachgebessert und zweimal im gleichen Semester (einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich.

### § 4

#### Prüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. Mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten,
3. Hausarbeit von mindestens 20 Seiten,
4. Referat in Lehrveranstaltung mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 15 Seiten,
5. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mindestens 15 Seiten (ohne Zeichnungen etc.),

6. Praktikumsbericht ca.20-25 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Mindestens zwei Modulprüfungen sind in Form einer mündlichen Prüfung, mindestens drei als schriftliche Hausarbeit zu erbringen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission, bestehend aus einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von max. vier Studierenden angefertigt werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und individuell beurteilbar ist. Form und Umfang sind mit dem Prüfer abzusprechen.

(4) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Für Referate und Hausarbeiten legt der Prüfungsausschuss gesonderte Anmelde- und Abgabefristen fest. Die Anmeldung zur Prüfung schließt die Anmeldung zu den evtl. erforderlichen Wiederholungsprüfungen ein.

(5) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass eine abschließende Bewertung der erstmaligen Prüfung innerhalb des letzten Modulsemesters sichergestellt ist.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der der ursprünglichen Leistung erfolgen. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

### § 5

#### Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gem. Anlage 1 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

### § 6

#### Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 150 Kreditpunkten voraus, das Praktikum muss absolviert sein.

(2) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Bachelorarbeit und Kolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Dabei geht die Note der Bachelorarbeit mit 70%, die Note des Kolloquiums mit 30% in die Note ein. Für die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium werden 12 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden. Bei krankheitsbedingter „Arbeitsunfähigkeit“, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen

eines amtsärztlichen Attestes nachgewiesen werden muss, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Ihr Umfang sollte als Einzelarbeit nicht weniger als 40 und nicht mehr als 50 Seiten (ohne Anlagen) haben. Bei einer Gruppenarbeit legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Umfang entsprechend fest.

(4) Das Kolloquium umfasst eine 10- bis 15-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende 20- bis 30-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Bachelorarbeit bewertet.

(5) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden.

(6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit oder ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

#### § 7

### Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note von Bachelorarbeit und Kolloquium macht 20% der Gesamtnote aus. 80% der Gesamtnote werden aus den mit den jeweiligen CP gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet.

#### § 8

### Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“  
(abgekürzt: B.A.)

verliehen.

### Abschnitt 2

### Regelungen für das Hauptfach Pflegewissenschaft, General Studies (für den Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege bzw. Rehabilitationspflege“) und den Professionalisierungsbereich (für den Schwerpunkt „Lehre“)<sup>2</sup>

#### § 1

### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

#### § 2

### Studienumfang und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege bzw. Rehabilitationspflege“ bzw. Schwerpunkt „Lehre“ (Hauptfach) sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium Pflegewissenschaft besteht aus:

- a) dem Hauptfach Pflegewissenschaft mit 90 CP,
- b) aus „General Studies“ (45 CP) für den Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege bzw. Rehabilitationspflege“ (nicht-schulisches Berufsfeld) oder dem „Professionalisierungsbereich“ (45 CP) für den Schwerpunkt „Lehre“ sowie
- c) einem Nebenfach (45 CP).

Studierende mit dem Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege bzw. Rehabilitationspflege“ müssen „General Studies“ belegen und können als Nebenfächer entweder Public Health oder Sportwissenschaft/Sport und Bewegungskultur wählen. Andere Fächerkombinationen sind nur auf Antrag und nach Genehmigung des Bachelorprüfungsausschusses möglich.

Die Studierenden müssen, ebenso wie die Vollfachstudierenden, ein dreimonatiges außeruniversitäres Praktikum absolvieren.

Studierende mit dem Schwerpunkt „Lehre“ müssen den „Professionalisierungsbereich“ belegen und können folgende Nebenfächer wählen: Biologie, Chemie, Physik, Deutsch, Englisch, Gemeinschaftskunde/Politik, Kunst, Musik, Religion, Sport.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert.

a) Das Hauptfach Pflegewissenschaft vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 72 CP für Studierende mit dem Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege bzw. Rehabilitationspflege“ und 60 CP für Studierende mit dem Schwerpunkt „Lehre“:

- Theoretische Grundlagen Fam/Reha (8 CP/Lehre 12 CP)
- Diagnostik (9 CP)
- Intervention (9 CP)
- Evaluation und Qualitätssicherung (9 CP)
- Versorgungssettings und Zielgruppen (9 CP, nur „Lehre“)
- Forschungs- und Implementierungsprojekt, inklusive des dreimonatigen außeruniversitären Praktikums (25 CP, nur Fam/Reha)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (12 CP)

Im **Wahlpflichtbereich** können sich Studierende mit dem Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege oder Rehabilitationspflege“ im Umfang von 18 CP, Studierende mit dem Schwerpunkt „Lehre“ im Umfang von 30 CP in folgenden Gebieten vertiefen:

- Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP)
- Ethik (6 CP)
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP)
- Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich (6 CP)
- Epidemiologie (10 CP)

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Abschnitts 2 gelten für die Module und Veranstaltungen, die das Hauptfach anbietet. Für Module und Veranstaltungen anderer Fächer gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen der anderen Fächer, sofern sie von denjenigen des Abschnitts 2 abweichen.

- System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (6 CP)
- Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement (10 CP)
- Theorie und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (6 CP)
- Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (10 CP)

Studierende mit dem Schwerpunkt „Lehre“ können außerdem folgende Module aus den General Studies im Wahlpflichtbereich belegen:

- Wissenschaftliches Arbeiten (6 CP)
- Medizinische Grundlagen (6 CP)
- Medizinische Vertiefung (6 CP)
- Methoden der empirischen Sozialforschung (9 CP)
- Präsentation und Kommunikation (12 CP).

- b) In **General Studies** werden Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten vermittelt (Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege bzw. Rehabilitationspflege“)

Im **Pflichtbereich** im Umfang von 27 CP bezogen auf das Fach Pflegewissenschaft in:

- Wissenschaftliches Arbeiten (6 CP)
- Medizinische Grundlagen (6 CP)
- Medizinische Vertiefung (6 CP)
- Methoden der empirischen Sozialforschung (9 CP)

Im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von 18 CP in:

- Präsentation und Kommunikation 12 CP
- Professionalisierung personenbezogener Dienstleistungen (6 CP)
- alle Angebote aus dem „Pool General Studies“ der Universität maximal im Umfang von (18 CP)

- c) Im **Professionalisierungsbereich** sind Module in folgenden Bereichen zu belegen (Schwerpunkt „Lehre“):

- Orientierungspraktikum (6 CP)
- Fachdidaktik des Hauptfachs (15 CP)
- Schlüsselqualifikationen (9 CP)
- Erziehungswissenschaften (15 CP)

(4) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden im jährlichen, die Wahlpflichtmodule teilweise im zweijährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(5) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

### § 3

#### Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Thesenpapier von 2 bis 3 Seiten mit Präsentation und Diskussion in der Lehrveranstaltung,
2. Protokolle,
3. Kurzreferat,
4. Kurze schriftliche Ausarbeitung (max. 5 Seiten).

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Formen zulassen.

(2) Die Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(4) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Form, Frist, Dauer und Umfang der zu erbringenden Prüfungsvorleistung legt der Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(5) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können einmal nachgebessert und zweimal im selben Semester (einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich.

### § 4

#### Prüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten,
3. Hausarbeit von mindestens 20 Seiten,
4. Referat in Lehrveranstaltung mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 15 Seiten,
5. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mindestens 15 Seiten (ohne Zeichnungen etc.),
6. Praktikumsbericht ca. 20-25 Seiten (ohne Anlagen).

(2) Mindestens zwei Modulprüfungen sind in Form einer mündlichen Prüfung, mindestens zwei als schriftliche Hausarbeit zu erbringen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission, bestehend aus einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von maximal vier Studierenden angefertigt werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und individuell beurteilbar ist. Form und Umfang sind mit dem Prüfer abzusprechen.

(4) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Für Referate und Hausarbeiten legt der Bachelorprüfungsausschuss gesonderte Anmelde- und Abgabefristen fest. Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den evtl. erforderlichen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(5) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass eine abschließende Bewertung der erstmaligen Prüfung innerhalb des letzten Modulsemesters sichergestellt ist.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der ursprünglichen Leistung erfolgen. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

#### § 5

### Prüfungsanforderungen der Bachelorprüfung

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind für Studierende mit dem Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege bzw. Rehabilitationspflege“ gemäß Anlage 2 und für Studierende mit dem Schwerpunkt „Lehre“ gemäß Anlage 3 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind für Studierende mit dem Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege bzw. Rehabilitationspflege“ in der Anlage 2 und für Studierende mit dem Schwerpunkt „Lehre“ in der Anlage 3 aufgeführt.

#### § 6

### Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 150 CP insgesamt (einschließlich Nebenfach, General Studies oder Professionalisierungsbereich) voraus.

(2) Über die Bachelorarbeit findet ein Kolloquium statt. Bachelorarbeit und Kolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Dabei geht die Note der Bachelorarbeit mit 70%, die Note des Kolloquiums mit 30% in die Note ein. Für die Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium werden 12 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal zwei Wochen verlängert werden. Bei krankheitsbedingter „Arbeitsunfähigkeit“, die durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes nachgewiesen werden muss, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert. Ihr Umfang sollte als Einzelarbeit nicht weniger als 40 und nicht mehr als 50 Seiten (ohne Anlagen) haben. Bei einer Gruppenarbeit legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Umfang entsprechend fest.

(4) Das Kolloquium umfasst eine 10- bis 15-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende 20- bis 30-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Bachelorarbeit bewertet.

(5) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch als Gruppenarbeit mit bis zu drei Kandidaten erstellt werden.

(6) Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(7) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit oder ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil einer Gruppenarbeit kann auf Antrag einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen.

#### § 7

### Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Note von Bachelorarbeit und Kolloquium macht 20% der Gesamtnote aus. 80% der Gesamtnote werden aus den mit CP gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet.

#### § 8

### Zeugnis und Urkunde

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“  
(abgekürzt: B.A.)

verliehen.

### Abschnitt 3

#### Regelungen für das Nebenfach Pflegewissenschaft

#### § 1

### Studienumfang und Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfachs Pflegewissenschaft sind insgesamt 45 Kreditpunkte (CP) zu erwerben;

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Das Nebenfach Pflegewissenschaft vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

Im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 29 CP in:

- Theoretische Grundlagen 8 CP
- Diagnostik 5 CP
- Intervention 5 CP
- Evaluation und Qualitätssicherung 5 CP
- Versorgungssettings und Zielgruppen 6 CP

Im **Wahlpflichtbereich** können Vertiefungen im Umfang von 16 CP erfolgen in:

- Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP)
- Ethik (6 CP)
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft (6 CP)

- Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich (6 CP)
- Epidemiologie (10 CP)
- System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (6 CP)
- Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement (10 CP)
- Theorie und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (6 CP)
- Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (10 CP)

(3) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache gehalten.

## § 2

### Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

1. Thesenpapier von 2 bis 3 Seiten mit Präsentation und Diskussion in der Lehrveranstaltung,
2. Protokolle,
3. Kurzreferat,
4. Kurze schriftliche Ausarbeitung (max. 5 Seiten).

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin weitere Formen zulassen

(2) Die Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend erbracht.

(3) Prüfungsvorleistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und nicht benotet.

(4) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Formen der Prüfungsvorleistungen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Form, Frist, Dauer und Umfang der zu erbringenden Prüfungsvorleistung legt der Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(5) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können einmal nachgebessert und zweimal im selben Semester (einschließlich der folgenden veranstaltungsfreien Zeit) wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als die der ursprünglichen Leistung erfolgen. Weitere Wiederholungen sind erst bei einem erneuten Besuch der Lehrveranstaltung möglich.

## § 3

### Prüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur mit einer Dauer von 120 Minuten,
3. Hausarbeit von mindestens 20 Seiten,
4. Referat in Lehrveranstaltung mit schriftlicher Ausarbeitung von mindestens 15 Seiten.

(2) Mindestens eine Modulprüfung ist in Form einer mündlichen Prüfung, mindestens zwei als schriftliche Hausarbeit zu erbringen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission, bestehend aus einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von maximal vier Studierenden angefertigt werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und individuell beurteilbar ist. Form und Umfang sind mit dem Prüfer abzusprechen.

(4) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich. Für Referate und Hausarbeiten legt der Bachelorprüfungsausschuss gesonderte Anmelde- und Abgabefristen fest. Die Anmeldung zu einer Prüfung schließt die Anmeldung zu den evtl. erforderlichen Wiederholungsprüfungen mit ein.

(5) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben. Prüfungen müssen so terminiert werden, dass eine abschließende Bewertung der erstmaligen Prüfung innerhalb des letzten Modulsemesters sichergestellt ist.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung kann auch in einer anderen Form als der der ursprünglichen Leistung erfolgen. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

## § 4

### Prüfungsanforderungen für das Nebenfach Pflegewissenschaft

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den jeweiligen Modulprüfungen sind gemäß Anlage 4 Prüfungsvorleistungen zu erbringen.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 aufgeführt.

## § 5

### Geltungsbereich, Übergangsregelungen und In-Kraft-Treten

(1) Die Prüfungsordnung vom 8. November 2006 tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2006 in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 14. Dezember 2005 außer Kraft. Studierende, die vor dem 1. Oktober 2006 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 8. November 2006.

(2) Prüfungsleistungen, welche nach der Prüfungsordnung vom 14. Dezember 2005 erfolgreich abgelegt wurden, werden gemäß der in Anlage 6 dargestellten Äquivalenzvereinbarung als Erfüllung der Prüfungsleistungen der Prüfungsordnung vom 8. November 2006 anerkannt.

Bremen, den 23. November 2006

Der Rektor der  
Universität Bremen

- 
- Anlage 1:** Prüfungsanforderungen Vollfach Bachelor Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise“ und Prüfungsanforderungen General Studies im Vollfach
- Anlage 2:** Prüfungsanforderungen Hauptfach Bachelor Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege bzw. Rehabilitationspflege“ und Prüfungsanforderungen General Studies im Hauptfach
- Anlage 3:** Prüfungsanforderungen Hauptfach Bachelor Pflegewissenschaft, Schwerpunkt „Lehre“ und Prüfungsanforderungen Professionalisierungsbereich
- Anlage 4:** Prüfungsanforderungen des Nebenfachs Pflegewissenschaft
- Anlage 5:** Regelungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft
- Anlage 6** Grundsätze für die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Dezember 2005 erworben wurden

**Anlage 1: Prüfungsanforderungen Vollfach-Bachelor Pflegewissenschaft (Schwerpunkt „Klinische Pflegeexpertise“)**

| Modul | P/WP | Titel  | CP  | Pr.Vorl. | Prüfungsform                            |
|-------|------|--|-----|----------|---|
| 1     | P    | Theoretische Grundlagen  | 12  | 1        | Nach Vereinbarung (s. Abschnitt 1, § 4) |
| 2     | P    | Diagnostik   | 12  | 1        | n.V.                                    |
| 3     | P    | Interventionen   | 11  | 1        | n.V.                                    |
| 4     | P    | Evaluation und Qualitätssicherung  | 9   | 1        | n.V.                                    |
| 5     | P    | Versorgungssettings und Zielgruppen  | 9   | 1        | n.V.                                    |
| 6a    | P    | Forschungs- und Implementierungsprojekt  | 25  | 1        | Praktikumbereich                        |
| 7     | WP   | Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft                       | 6   | 0        | n.V.                                    |
| 8     | WP   | Ethik  | 6   | 0        | n.V.                                    |
| 9     | WP   | Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft                                  | 6   | 0        | n.V.                                    |
| 10    | WP   | Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich  | 3   | 0        | n.V.                                    |
| 11    | WP   | Epidemiologie (Studiengang Public Health)  | 10  | 1        | Klausur                                 |
| 12    | WP   | System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (Studiengang Public Health)                | 6   | 0        | R/H/P/K <sup>3</sup>                    |
| 13    | WP   | Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement (Studiengang Public Health)                  | 10  | 0        | R/H/P/K                                 |
| 14    | WP   | Theorie und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (Studiengang Public Health) | 6   | 0        | R/H/P/K                                 |
| 15    | WP   | Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (Studiengang Public Health)           | 10  | 0        | R/H/P/K                                 |
|       | P    | Bachelorarbeit und Kolloquium  | 12  | 0        | Thesis und Kolloquium                   |
|       |      | Summe der zu erbringenden CP   | 135 |          |   |

**Prüfungsanforderungen General Studies**

| Modul | P/WP | Titel   | CP         | Pr.Vorl.     | Prüfungsform                              |
|-------|------|---|------------|--------------|---|
| GS 1  | P    | Wissenschaftliches Arbeiten                             | 6          | 0            | n.V.                                      |
| GS 2  | P    | Medizinische Grundlagen                                 | 6          | 0            | n.V.                                      |
| GS 3  | P    | Methoden der empirischen Sozialforschung                | 9          | 0            | n.V.                                      |
| GS 4  | P    | Medizinische Vertiefung                                 | 6          | 0            | n.V.                                      |
| GS 5  | WP   | Präsentation und Kommunikation                          | 12         | 0            | n.V.                                      |
| GS 6  | WP   | Professionalisierung personenbezogener Dienstleistungen | 6          | 0            | n.V.                                      |
|       | WP   | Angebote aus dem „Pool General Studies“ der Universität | Maximal 18 | nach Angebot | Nach Vorgabe des anbietenden Fachbereichs |
|       |      | Summe der CP  | 45         |              |   |

<sup>3</sup> R/H/P/K: Referat oder schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder schriftliche Klausur

## Anlage 2

**Prüfungsanforderungen Hauptfach-Bachelor Pflegewissenschaft,  
(Schwerpunkt „Familien- und Gesundheitspflege“ oder „Rehabilitationspflege“)**

| Modul | P/WP | Titel  | CP | Pr.Vorl. | Prüfungsform   |
|-------|------|--|----|----------|--|
| 1     | P    | Theoretische Grundlagen  | 8  | 1        | Nach Vereinbarung<br>(siehe Abschnitt 2<br>§ 4 der PO) |
| 2     | P    | Diagnostik   | 9  | 1        | n.V.   |
| 3     | P    | Interventionen   | 9  | 1        | n.V.   |
| 4     | P    | Evaluation und Qualitätssicherung  | 9  | 1        | n.V.   |
| 6a    | P    | Forschungs- und Implementierungsprojekt  | 25 | 1        | Praktikum-<br>bericht                                  |
| 7     | WP   | Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft                       | 6  | 0        | n.V.   |
| 8     | WP   | Ethik  | 6  | 0        | n.V.   |
| 9     | WP   | Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft                                  | 6  | 0        | n.V.   |
| 10    | WP   | Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich  | 6  | 0        | n.V.   |
| 11    | WP   | Epidemiologie (Studiengang Public Health <sup>4</sup> )                                    | 10 | 1        | Klausur  |
| 12    | WP   | System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (Studiengang Public Health)                | 6  | 0        | R/H/P/K  |
| 13    | WP   | Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement (Studiengang Public Health)                  | 10 | 0        | R/H/P/K  |
| 14    | WP   | Theorie und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (Studiengang Public Health) | 6  | 0        | R/H/P/K  |
| 15    | WP   | Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (Studiengang Public Health)           | 10 | 0        | R/H/P/K  |
|       | P    | Bachelorarbeit und Kolloquium  | 12 | 0        | Thesis und Kolloquium                                  |
|       |      |  |    |          |  |
|       |      | Summe der zu erwerbenden CP  | 90 |          |  |

<sup>4</sup> Die Module 11-15 können nicht belegt werden, wenn sie im Nebenfach-Studium Public Health studiert werden.

**Prüfungsanforderungen General Studies**

| Modul | P/WP | Titel   | CP         | Pr.Vorl.        | Prüfungsform                                      |
|-------|------|---|------------|-----------------|---|
| GS 1  | P    | Wissenschaftliches Arbeiten                             | 6          | 0               | n.V.  |
| GS 2  | P    | Medizinische Grundlagen                                 | 6          | 0               | n.V.  |
| GS 3  | P    | Methoden der empirischen Sozialforschung                | 9          | 0               | n.V.  |
| GS 4  | P    | Medizinische Vertiefung                                 | 6          | 0               | n.V.  |
| GS 5  | WP   | Präsentation und Kommunikation                          | 12         | 0               | n.V.  |
| GS 6  | WP   | Professionalisierung personenbezogener Dienstleistungen | 6          | 0               | n.V.  |
|       | WP   | Angebote aus dem „Pool General Studies“ der Universität | Maximal 18 | Je nach Angebot | Nach Vorgabe des jeweils anbietenden Fachbereichs |
|       |      | Summe der CP  | 45         |                 |   |

**Anlage 3****Prüfungsanforderungen Hauptfach-Bachelor Pflegewissenschaft, (Schwerpunkt „Lehre“)**

| Modul | P/WP | Titel  | CP | Pr.Vorl. | Prüfungsform                               |
|-------|------|--|----|----------|--|
| 1     | P    | Theoretische Grundlagen  | 12 | 1        | Nach Vereinbarung (s. Abschnitt 2, § 4 PO) |
| 2     | P    | Diagnostik   | 9  | 1        |  |
| 3     | P    | Interventionen   | 9  | 1        |  |
| 4     | P    | Evaluation und Qualitätssicherung  | 9  | 1        |  |
| 5     | P    | Versorgungssettings und Zielgruppen  | 9  | 1        |  |
| 7     | WP   | Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft                       | 6  | 0        |  |
| 8     | WP   | Ethik  | 6  | 0        |  |
| 9     | WP   | Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft                                  | 6  | 0        |  |
| 10    | WP   | Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich  | 6  | 0        |  |
| 11    | WP   | Epidemiologie (Studiengang Public Health)  | 10 | 1        |  |
| 12    | WP   | System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (Studiengang Public Health)                | 6  | 0        | R/H/P/K                                    |
| 13    | WP   | Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement (Studiengang Public Health)                  | 10 | 0        | R/H/P/K                                    |
| 14    | WP   | Theorie und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (Studiengang Public Health) | 6  | 0        | R/H/P/K                                    |
| 15    | WP   | Gesundheitliche Risiken & Ressourcen im Lebenslauf (Studiengang Public Health)             | 10 | 0        | R/H/P/K                                    |
| GS 1  | WP   | Wissenschaftliches Arbeiten  | 6  | 0        | n.V.                                       |
| GS 2  | WP   | Medizinische Grundlagen  | 6  | 0        | n.V.                                       |
| GS 3  | WP   | Methoden empirischer Sozialforschung   | 9  | 0        | n.V.                                       |
| GS 4  | WP   | Medizinische Vertiefung  | 6  | 0        | n.V.                                       |
| GS 5  | WP   | Präsentation und Kommunikation   | 12 | 0        | n.V.                                       |
|       | P    | Bachelorarbeit und Kolloquium  | 12 | 0        | Thesis und Kolloquium                      |
|       |      | Summe der zu erwerbenden CP  | 90 |          |  |

**Prüfungsanforderungen Professionalisierungsbereich**

| Modul | P/WP | Titel  | CP | Pr.Vorl.        | Prüfungsform  |
|-------|------|--|----|-----------------|---|
|       | P    | Orientierungspraktikum   | 6  | --              | Portfolio   |
|       | P    | Erziehungswissenschaften einschließlich Schul-Praktikum <sup>5</sup>   | 15 | --              | s. Anlage 5   |
| FD 1  | P    | Theorie und Praxis der Fachdidaktik  | 9  | 1               | Schriftl. Unterrichts-entwurf und Videodokumentation des gehaltenen Unterrichts |
| FD 2  | P    | Fachdidaktisches Praxismodul   | 6  | 0               | Praktikumsbericht und Kolloquium von 30 Minuten                                 |
|       | WP   | Schlüsselqualifikationen (freie Wahl aus dem vom Zentrum für Lehrerbildung hierfür zertifizierten Lehrangebot der Universität) | 9  | Je nach Angebot | Je nach Vorgabe des anbietenden Fachbereichs                                    |
|       |      | Summe der zu erwerbenden CP  | 45 |                 |   |

**Anlage 4****Prüfungsanforderungen des Nebenfachs Pflegewissenschaft**

| Modul | P/WP | Titel  | CP | Pr.Vorl. | Prüfungsform                                     |
|-------|------|--|----|----------|--|
| 1     | P    | Theoretische Grundlagen  | 8  | 1        | Nach Vereinbarung (siehe Abschnitt 3 § 4 der PO) |
| 2     | P    | Diagnostik   | 5  | 0        | n.V.   |
| 3     | P    | Interventionen   | 5  | 0        | n.V.   |
| 4     | P    | Evaluation und Qualitätssicherung  | 5  | 0        | n.V.   |
| 5     | P    | Versorgungssettings und Zielgruppen  | 6  | 1        | n.V.   |
| 7     | WP   | Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen der Pflegewissenschaft                       | 6  | 0        | n.V.   |
| 8     | WP   | Ethik  | 6  | 0        | n.V.   |
| 9     | WP   | Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Pflegewissenschaft                                  | 6  | 0        | n.V.   |
| 10    | WP   | Pflegewissenschaft im internationalen Vergleich  | 6  | 0        | n.V.   |
| 11    | WP   | Epidemiologie (Studiengang Public Health <sup>6</sup> )                                    | 10 | 1        | Klausur  |
| 12    | WP   | System und Recht der gesundheitlichen Sicherung (Studiengang Public Health)                | 6  | 0        | R/H/P/K  |
| 13    | WP   | Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement (Studiengang Public Health)                  | 10 | 0        | R/H/P/K  |
| 14    | WP   | Theorie und Grundlagen der Prävention und Gesundheitsförderung (Studiengang Public Health) | 6  | 0        | R/H/P/K  |
| 15    | WP   | Gesundheitliche Risiken und Ressourcen im Lebenslauf (Studiengang Public Health)           | 10 | 0        | R/H/P/K  |
|       |      | Summe der zu erwerbenden CP  | 45 |          |  |

<sup>5</sup> Vgl. dazu die gesonderten Bestimmungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaften gem. Anlage 5

<sup>6</sup> Die Module 11-15 können nur belegt werden, wenn sie nicht im Hauptfach-Studium Public Health studiert werden.

**Anlage 5****Regelungen für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft**

## § 1

**Studienaufbau und Studiendauer**

(1) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaft ist neben den fachdidaktischen Studien und dem Studium der Schlüsselqualifikationen obligatorischer Bestandteil des Studiums des Professionalisierungsbereichs.

(2) Das Studium des Professionalisierungsbereichs Erziehungswissenschaften ist modularisiert und umfasst im Rahmen des Bachelor-Studiums drei erziehungswissenschaftliche Module im Umfang von insgesamt 15 CP:

- Modul EW L1: Erziehungswissenschaftlich denken und arbeiten: Eine Einführung in Erziehungswissenschaften (3 CP);
- Modul EW L2: Schule und Unterricht gestalten: Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik) (6 CP);
- Modul EW L2P: Erziehungswissenschaftliches Praktikum (6 CP).

(3) Die erziehungswissenschaftlichen Module des Professionalisierungsbereichs sind in der Studienordnung für den Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft ausführlicher beschrieben.

## § 2

**Prüfungsanforderungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft**

(1) Der erfolgreiche Abschluss der erziehungswissenschaftlichen Module ist Teil der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelor-Abschlussprüfung.

(2) Für die Modulprüfungen im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft werden folgende Prüfungsanforderungen und Prüfungsformen festgelegt:

| Modul  | Titel  | P/WP | CP | Prüfungsvorleistungen | Prüfungsform     |
|--------|--|------|----|-----------------------|------------------|
| EW L1  | Einführung in die Erziehungswissenschaft               | P    | 3  | Keine                 | Portfolio        |
| EW L2  | Grundlagen der Lehr-Lern-Theorie (Allgemeine Didaktik) | P    | 6  | Keine                 | Portfolio        |
| EW L2P | Erziehungswissenschaftliches Praktikum                 | P    | 6  | Keine                 | Praktikumbereich |
|        |  |      | 15 |                       |                  |

## § 3

**Bachelorarbeit**

Im Professionalisierungsbereich Erziehungswissenschaft kann im Rahmen des Bachelorstudiengangs Pflegewissenschaft keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

**Anlage 6****Grundsätze für die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 14. Dezember 2005 erworben wurden**

1. Die Wahlpflichtmodule 10, 11, 12 und 13 im Vollfach, bzw. 11, 12 und 13 im Hauptfach Pflegewissenschaften der Prüfungsordnung vom 14. Dezember 2005 werden durch die gleichnamigen Module der Prüfungsordnung vom 8. November 2006 ersetzt. Die Anerkennung als Äquivalent erfolgt automatisch.
2. Überschüssige Kreditpunkte, die durch eine in der Prüfungsordnung vom 8. November 2006 reduzierte CP-Vergabe bei den Modulen 10, 12 und 13 anfallen, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss im Wahlpflichtbereich auf die General Studies (nicht-schulisches Berufsfeld) bzw. im Professionalisierungsbereich (schulisches Berufsfeld) auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet.